

AGD Vergütungstarifvertrag Design
(AGD/SDSt)



AGD Collective Agreement
on Fees for Design Services (AGD/SDSt)

Inhalt

- 5 Der AGD Vergütungstarifvertrag Design
- 6 Welche Leistungen umfasst der Designauftrag?
- 7 Wie setzt sich die Vergütung zusammen?
- 8 Tabelle der Nutzungsfaktoren für die individuelle Berechnung der Vergütung
- 9 Erläuterung der Vergütungsbeispiele im Tabellenteil
- 10 Was kann man aus den Tabellen im VTV ablesen?
- 12 Wie ermittelt man eine Vergütung individuell?
- 14 Berechnungsbeispiel 1
- 15 Berechnungsbeispiel 2
- 16 Kurzportraits der Tarifvertragsparteien
- 18 AGD Vergütungstarifvertrag Design (AGD/SDSt)
- 26 Registrierung des AGD Vergütungstarifvertrages Design (AGD/SDSt) gemäß § 7 Tarifvertragsgesetz
- 29 Impressum

Der AGD Vergütungstarifvertrag Design

Der AGD Vergütungstarifvertrag Design wird seit 1979 zwischen der Allianz deutscher Designer (AGD) e.V. und dem Selbständige Design-Studios (SDSt) e.V. nach den Bestimmungen des Tarifvertragsgesetzes (§ 12 a TVG) ausgehandelt, abgeschlossen und jeweils beim Bundesminister für Arbeit und Soziales sowie bei den obersten Arbeitsbehörden der Länder und der Stadtstaaten tarifvertraglich registriert.

Er regelt die Vergütung für Designleistungen und ist zwischen AGD und SDSt verbindlich. Darüber hinaus hat er in Deutschland zunehmend die Funktion einer anerkannten Orientierungshilfe gewonnen.

Der AGD Vergütungstarifvertrag Design hilft Auftraggebern und Designern

- bei der Ermittlung der branchenüblichen (redlichen) und angemessenen Vergütung für Entwicklungs- und Entwurfsaufgaben
- bei der Festlegung der Vergütung für die Nutzungsrechteinräumung sowie
- bei der Ermittlung der Vergütung für zusätzliche Leistungen.

Insbesondere dient er auch dazu, als gemeinsame Vergütungsregel im Sinne des § 36 UrhG zu fungieren.

Besonders hervorzuheben ist, dass der AGD Vergütungstarifvertrag Design den Schutz der Urheber in rechtlich verbindlicher, über das Urheberrechtsgesetz hinaus reichender Form absichert. Die betonte Lizenzbezogenheit der Vergütung ist entscheidendes Indiz für das Berufsbild des Designers geworden und findet Bestätigung im neuen §11 (2) UrhG.

Mit der vorliegenden 7. Fassung wurde der AGD Vergütungstarifvertrag den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Braunschweig, im Februar 2006
Lutz Hackenberg AGD/Gisela Sonderhüsken AGD

Welche Leistungen umfasst der Designauftrag?

Bei den Verträgen, die ein Designer mit dem Auftraggeber abschließt, handelt es sich meist um ein gemischtes Vertragsverhältnis, bestehend aus Werk- und Lizenzverträgen. Der Werkvertrag verpflichtet den Designer, das vom Auftraggeber bestellte Werk herzustellen, der Lizenzvertrag regelt die Übertragung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte, ohne die der Auftraggeber das Werk nicht nutzen kann. Bedingt durch die Koppelung von Werkherstellung und Nutzungsrechtseinräumung gliedert sich der Designauftrag in zwei Stufen:

1. **Herstellung eines Werkes nach § 631 BGB (Werkvertrag)**

Das sind die Anfertigung von Lichtbildwerken oder Lichtbildern im Bereich Foto-Design oder die Entwicklungs- und Entwurfsarbeiten in den Bereichen Kommunikations-, Mode-, Produkt-, Textildesign und Text.

2. **Einräumung der Nutzungsrechte nach § 31 UrhG (Lizenzvertrag)**

Da die Entwürfe die persönliche geistige Schöpfung des Urhebers darstellen, räumt der Designer dem Auftraggeber Nutzungsrechte (Lizenzen) in einem vorab genau zu definierenden Umfang ein.

Diese typische Zweistufigkeit des Designauftrages wird sowohl im Angebot, in der Bestätigung und in der Rechnung durch Aufgliederung in Werkvertrag und Lizenzvertrag sichtbar.

Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen, die der Designer übernimmt, um den Auftrag im Sinne des Auftraggebers ausführen zu können, werden nach Zeitaufwand vergütet. Das sind zum Beispiel: Beratung, konzeptionelle Vorarbeit, Recherche, Reinzeichnung / Werkzeichnung, Besprechungen, Kontakt, Drucküberwachung (ausführliche Aufstellung zusätzlicher Leistungen siehe AGD Vergütungstarifvertrag (AGD/SDSt), Ziffer 7.5, und Vorspann zu jedem Fachgebiet im Tabellenteil).

Wie setzt sich die Vergütung zusammen?

Die Gesamtvergütung für eine Designleistung besteht aus:

1. Vergütung für Entwurfsarbeiten (Werkvertrag)
2. Vergütung für Nutzungsrechtseinräumung (Lizenzvertrag)
3. Vergütung für zusätzliche Leistungen.

und ist zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei Ablieferung des Werkes fällig und ohne Abzug zahlbar.

Tabelle der Nutzungsfaktoren für die individuelle Berechnung der Vergütung

Designbereiche	Fotodesign Illustration Kommunikationsdesign Modedesign	Messe- und Ausstellungsdesign Produktdesign Text Textildesign
----------------	--	--

Nutzungsfaktoren

Nutzungsart	einfach ¹⁾ 0,2	ausschließlich ²⁾ 1,0		
Nutzungsgebiet	regional 0,1	national 0,3	europaweit 1,0	weltweit 2,5
Nutzungsdauer	1 Jahr 0,1	5 Jahre 0,3	10 Jahre 0,5	unbegrenzt 1,5
Nutzungsumfang ³⁾	gering 0,1	mittel 0,3	groß 0,7	umfangreich 1,0

¹⁾ Nutzungsart einfach

Der Auftraggeber kann den Entwurf nutzen; der Entwerfer darf auch weiteren Personen Nutzungsrechte einräumen.

²⁾ Nutzungsart ausschließlich

Der Auftraggeber ist allein nutzungsberechtigt.

³⁾ Die Vereinbarung über den Nutzungsumfang richtet sich

z. B. nach der Auflagenhöhe, der Größe der Zielgruppe oder ähnlichen Kriterien. Es ist auch von Bedeutung, ob ein Entwurf projektbezogen (z. B. nur für Plakat) oder für mehrere Medien genutzt wird.

Ermittlung der Nutzungsvergütung

Die Nutzungsvergütung lässt sich anhand der Nutzungsfaktoren individuell ermitteln. Auch Zwischenstufen sind möglich. Der Gesamtnutzungsfaktor liegt zwischen 0,5 für die minimale und 6,0 für die maximale Nutzung (Anleitung und Beispiele siehe Innenteil, Seite 8).

Erläuterung der Vergütungsbeispiele im Tabellenteil

Die Vergütungstabellen zeigen drei Berechnungsbeispiele für die Vergütung von Entwurfsarbeiten und Nutzungsrechteinräumung. Sie beziehen sich auf unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten mit ansteigenden Nutzungsfaktoren.

	Nutzungsart	einfach	0,2
+	Nutzungsgebiet	regional	0,1
+	Nutzungsdauer	1 Jahr	0,1
+	Nutzungsumfang	gering	0,1
=	Beispiel 1	minimale Nutzung	NF 0,5

	Nutzungsart	einfach	0,2
+	Nutzungsgebiet	national	0,3
+	Nutzungsdauer	5 Jahre	0,3
+	Nutzungsumfang	groß	0,7
=	Beispiel 2	mittlere Nutzung	NF 1,5

	Nutzungsart	ausschließlich	1,0
+	Nutzungsgebiet	europaweit	1,0
+	Nutzungsdauer	10 Jahre	0,5
+	Nutzungsumfang	umfangreich	1,0
oder	Nutzungsart	einfach	0,2
+	Nutzungsgebiet	weltweit	2,5
+	Nutzungsdauer	1 Jahr	0,1
+	Nutzungsumfang	groß	0,7
=	Beispiel 3	umfassende Nutzung	NF 3,5

Die maximale Nutzung (in den Tabellen nicht aufgeführt) wird wie folgt berechnet:

	Nutzungsart	ausschließlich	1,0
+	Nutzungsgebiet	weltweit	2,5
+	Nutzungsdauer	unbegrenzt	1,5
+	Nutzungsumfang	umfangreich	1,0
=		maximale Nutzung	NF 6,0

Was kann man aus den Tabellen im VTV ablesen?

1 Designleistung

Die Designleistungen sind durch das Griffregister nach Designbereichen gegliedert, die Oberbegriffe werden innerhalb der Designbereiche alphabetisch aufgeführt. Bei der Orientierung hilft das Inhaltsverzeichnis auf der vorderen Umschlagklappe oder das Stichwortregister ab Seite 24.

2 Zeitaufwand

Die erste Spalte zeigt die Anzahl der Stunden, die für die betreffende Designleistung anzusetzen sind.

Die beiden Zeitangaben beruhen auf Erfahrungswerten für geringen und höheren Aufwand. Sie geben dem Designer bei der Ermittlung des angemessenen Zeitaufwandes einen gewissen Spielraum nach oben und dürfen nicht wesentlich unterschritten werden.

3 Nutzungsfaktoren

In der oberen farbig hinterlegten Zeile sind Gesamt-Nutzungsfaktoren als Beispiele angegeben:

- 0 – ohne Nutzungsrecht (reine Entwurfsleistung)
- 0,5 – geringe Nutzung
- 1,5 – mittlere Nutzung
- 3,5 – umfangreiche Nutzung

Der Gesamtnutzungsfaktor ist die Summe der Nutzungsfaktoren, die sich aus Nutzungsart, Nutzungsgebiet, Nutzungsdauer und Nutzungsumfang ergeben. Auf der vorderen Umschlagklappe ist genau erklärt, wie die Beispiel-Faktoren berechnet wurden.

Vergütung für Designleistungen

Entwurf
Design

bei Nutzungsfaktor (Beispiele) **3** **0**

Stundensatz gesamt (€) **4** 76

Std/h

€

Orientierung **1**

2

5

Leit-, Orientierungssystem

Objektbezogenes Zeichensystem
für Gebäude/Gelände

30

2.280

90

6.840

4

Stundensatz

In der unteren farbig hinterlegten Zeile sind die Stundensätze aufgeführt, zuerst für die reine Entwurfsleistung (Basis-Stundensatz 76 Euro, Nutzungsfaktor 0), dann für Entwurf und Nutzungsrecht bei drei verschiedenen Anwendungsbeispielen.

5

Vergütung für Entwurfsarbeiten

In der zweiten Spalte lässt sich die Vergütung für den Entwurf direkt ablesen. Die Werte entstehen durch Multiplikation des Zeitaufwandes in Stunden mit dem Basis-Stundensatz von 76 Euro (ohne Nutzungsrecht, Nutzungsfaktor 0).

6

Vergütung für Entwurfsarbeiten und Nutzungsrechtseinräumung

Zur schnellen Übersicht sind in der Tabelle drei Anwendungen als Beispiele aufgeführt, die bereits die Vergütung für Entwurf und Nutzungsrecht angeben. Die Vergütung für die Nutzungsrechtseinräumung richtet sich danach, in welchem Maß der Entwurf genutzt werden soll (Entwurfsvergütung x Gesamtnutzungsfaktor) und wird zur Entwurfsvergütung addiert.

Auf der vorderen Umschlagklappe befindet sich eine Tabelle der Nutzungsfaktoren für die individuelle Kalkulation von Vergütungen (siehe auch Seite 8).

Ermittlung der Gesamtvergütung:

Zu der Vergütung für Entwurfsarbeiten und Nutzungsrechtseinräumung werden zusätzliche Leistungen und technische Nebenkosten sowie die Mehrwertsteuer addiert.

Entwurf und Nutzungsrechte Design and rights of use			Fee for design services
0,5	1,5	3,5	utilisation factor (examples)
114	190	342	total fee per hour (€)
€	€	€	
6			Way-finding
			Way-finding system
			Symbol-based system
			for indoor / outdoor areas
3.420	5.700	10.260	
10.260	17.100	30.780	

Wie ermittelt man eine Vergütung individuell?

Wenn die Berechnungen aufgrund der Beispiel-Faktoren in den Tabellen für ein Projekt nicht zutreffen, kann der Anwender Zwischenwerte oder höhere Werte individuell errechnen.

Achtung: Bei individueller Kalkulation besteht die Möglichkeit, dass der Geltungsbereich des VTV verlassen wird.

1 Vergütung für Entwurfsarbeiten

Zeitaufwand individuell ansetzen:

Abweichend von den Erfahrungswerten kann der Designer seinen eigenen Zeitbedarf zu Grunde legen.

$$\text{Zeitaufwand in Stunden} \times 76 \text{ Euro Basis-Stundensatz} \\ = \text{Vergütung für Entwurfsarbeiten}$$

2 Vergütung für die Nutzungsrechtseinräumung

Nutzungsfaktoren ermitteln:

Mit Hilfe der Tabelle der Nutzungsfaktoren auf der vorderen Umschlagklappe lassen sich die Nutzungsfaktoren genau auf den Bedarf des Auftraggebers abstimmen. Die Summe der Nutzungsfaktoren aus Nutzungsart, Nutzungsgebiet, Nutzungsdauer und Nutzungsumfang ergibt den Gesamtnutzungsfaktor. Dieser kann zwischen 0,5 und 6,2 liegen.

Nutzungsrechte kann man einfach oder ausschließlich einräumen. Dies ist die Nutzungsart.

Beide Nutzungsarten können zusätzlich räumlich, zeitlich und inhaltlich begrenzt werden.

Faktor Nutzungsart (einfach oder ausschließlich)

+ Faktor Nutzungsgebiet (räumlich)

+ Faktor Nutzungsdauer (zeitlich)

+ Faktor Nutzungsumfang (inhaltlich)

= Gesamtnutzungsfaktor

Der Gesamtnutzungsfaktor wird mit der Vergütung für Entwurfsarbeiten multipliziert. Das Ergebnis ergibt die Vergütung für die Nutzungsrechtseinräumung.

$$\begin{aligned} & \text{Gesamtnutzungsfaktor} \times \text{Vergütung für Entwurfsarbeiten} \\ = & \text{Vergütung für Nutzungsrechtseinräumung} \end{aligned}$$

Vergütung für zusätzliche Leistungen

Tätigkeiten, die neben dem Entwicklungs- und Entwurfsaufwand zur Abwicklung des Auftrags erforderlich sind (z.B. Beratung, Reinzeichnung/Werkzeichnung, Recherche, etc.) werden nach Aufwand berechnet.

Der Zeitaufwand in Stunden wird mit dem Basis-Stundensatz multipliziert. Das Ergebnis ist die Vergütung für zusätzliche Leistungen.

$$\begin{aligned} & \text{Zeitaufwand in Stunden} \times 76 \text{ Euro} \\ = & \text{Vergütung für zusätzliche Leistungen} \end{aligned}$$

Technische Nebenkosten werden nach Aufwand berechnet.

Die Gesamtvergütung besteht aus

$$\begin{aligned} & \text{Vergütung für Entwurfsarbeiten} \\ + & \text{Vergütung für Nutzungsrechtseinräumung} \\ + & \text{Vergütung für zusätzliche Leistungen} \\ = & \text{Gesamtvergütung} \end{aligned}$$

zuzüglich Mehrwertsteuer

Berechnungsbeispiel 1

Leistung	Entwicklung eines Signets		
Kunde	Mittelständisches Unternehmen deutschlandweit tätig		
Zeitaufwand	24 Stunden Entwurf, 2 Stunden Reinzeichnung, 3 Stunden Besprechungen, Beratung		
Entwurf	Vergütung für Entwurfsarbeiten: Zeitaufwand für Entwurf x Basis-Stundensatz $24 \times 76,- \text{ Euro} = 1.824,- \text{ Euro}$		
Nutzung	Nutzungsart	ausschließlich	1,0
	Nutzungsgebiet	national	0,3
	Nutzungsdauer	zehn Jahre	0,5
	Nutzungsumfang	umfangreich	1,0
Gesamtnutzungsfaktor			2,8

Vergütung für die Nutzungsrechtseinräumung:
Gesamtnutzungsfaktor x Vergütung für Entwurfsarbeiten
 $2,8 \times 1.824,- \text{ Euro} = 5.107,20 \text{ Euro}$

Rechnung	Entwurf eines Signets	Euro	1.824,00
	Nutzungsrechtseinräumung ausschließlich, national, zehn Jahre, Nutzungsumfang: umfangreich	Euro	5.107,20
	2 Stunden Reinzeichnung	Euro	152,00
	3 Stunden Besprechungen, Beratung	Euro	248,00
	Gesamtvergütung	Euro	7.331,20
zuzüglich Mehrwertsteuer			

Berechnungsbeispiel 2

Leistung	Illustration für die Titelseite eines Geschäftsberichts, für ein mittelständisches Unternehmen		
Zeitaufwand	6 Stunden Entwurf, 1 Stunde Reinzeichnung,		
Entwurf	Vergütung für Entwurfsarbeiten: Zeitaufwand für Entwurf x Basis-Stundensatz $6 \times 76,- \text{ Euro} = 456,- \text{ Euro}$		
Nutzung	Nutzungsart	einfach	0,2
	Nutzungsgebiet	national	0,3
	Nutzungsdauer	ein Jahr	0,1
	Nutzungsumfang	gering	0,1
			Gesamtnutzungsfaktor
			0,7
Vergütung für die Nutzungsrechtseinräumung: Gesamtnutzungsfaktor x Vergütung für Entwurfsarbeiten Faktor 0,7 x 456,- Euro = 319,20 Euro			
Rechnung	Illustration für eine Titelseite	Euro	456,00
	Nutzungsrechtseinräumung einfach, national, ein Jahr, Nutzungsumfang: gering	Euro	319,20
	1 Stunde Reinzeichnung	Euro	76,00
		Gesamtvergütung	Euro 851,20
		zuzüglich Mehrwertsteuer	

Berechnungsbeispiel 2 a

Erweiterung des Nutzungsumfangs
auf das Medium Internet

Nutzung	Nutzungsart	einfach	bleibt
	Nutzungsgebiet	national	bleibt
	Nutzungsdauer	verlängert: 5 Jahre	+ 0,2
	Nutzungsumfang	vergrößert: mittel	+ 0,2
			zusätzlicher Nutzungsfaktor
			0,4

zusätzlicher Nutzungsfaktor x Entwurfsvergütung
 $0,4 \times 456,- \text{ Euro} = 182,40 \text{ Euro}$

Kurzportraits der Tarifvertragsparteien

Selbständige Design-Studios SDSt

Der Verein hat die Aufgabe, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern. Zu seinen Zielen gehört insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen nach § 12 a TVG mit den Berufsverbänden der arbeitnehmerähnlichen Designer.

Mitglieder können selbstständige, unternehmerisch tätige Design-Studio-Inhaber und Design-Studio-Firmen werden, die in Deutschland tätig sind und mindestens einen Designer beschäftigen.

Selbständige Design-Studios SDSt
D-30559 Hannover
Muthesiusweg 4
Telefon + 49.511.33 63 99 70
Telefax + 49.511.33 63 99 71

Allianz deutscher Designer AGD

Die Allianz deutscher Designer ist ein Serviceverband für Selbstständige aus allen Designbereichen. Seit 1976 vertritt dieser Berufsverband professionell und mit großem Engagement die Interessen der selbstständigen Designer.

Das Aktionsfeld der AGD liegt im berufswirtschaftlichen Bereich, d.h. in der Unterstützung bei Vergütungs-, Rechts- und Urheberrechtsfragen. Dafür sorgt u.a. der vorliegende Vergütungstarifvertrag mit detaillierten Vergütungsregelungen. Der Vertrag wurde 1979 zum ersten Mal abgeschlossen.

Im Zuge der Urhebervertragsrechts-Reform kommt dem vorliegenden Tarifvertrag besondere Bedeutung zu: gemäß § 36 UrhG kann die AGD mit einzelnen Nutzern oder Nutzerverbänden Gesamtverträge – vor allem über die angemessene Vergütung – abschließen und: Gesamtverträge sind nur noch da möglich, wo nicht bereits eine tarifvertragliche Regelung getroffen wurde!

Eine weitere Leistung der AGD ist die Rechtsberatung sowie die Beratung in Steuerfragen. Darüber hinaus treffen sich die Mitglieder zweimal im Jahr zu einem Erfahrungsaustausch in Sachen Auftragsabwicklung. Seminare für Kundenakquisition, Preisargumentation und Telefonmarketing gehören ebenfalls zum Angebot.

Zu wichtigen Themen des berufswirtschaftlichen Bereichs gibt die AGD Informationen heraus, die jedes neue Mitglied als Nachschlagewerk erhält. Alle zwei Jahre wird das AGD Handbuch herausgegeben, ein aktuelles Mitgliederverzeichnis mit Fotos und Beschreibung der jeweiligen Tätigkeit; viermal im Jahr erscheint das AGD Quartal mit Berichten über Aktivitäten und Neuheiten. Unter www.agd.de ist die AGD auch im Internet vertreten.

Alliance of German Designers AGD

Allianz deutscher Designer AGD

D-38100 Braunschweig

Steinstraße 3

Telefon + 49.531.167 57

Telefax + 49.531.169 89

info@agd.de

www.agd.de

AGD Vergütungstarifvertrag Design (AGD/SDSt)

Zwischen der Allianz deutscher Designer AGD einerseits und dem Selbständige Design-Studios SDSt andererseits wird folgender Vergütungstarifvertrag geschlossen:

1. Geltungsbereich

- 1.1. Der Tarifvertrag gilt für den Bereich Deutschland.
- 1.2. Der Tarifvertrag verpflichtet einerseits
- 1.2.1. Unternehmen, bei denen Aufgaben aus dem Bereich der visuellen und verbalen Kommunikation (Fotodesign, Illustration, Kommunikationsdesign und Text) sowie der Formgebung (Messe- und Ausstellungsdesign, Modedesign, Produktdesign und Textildesign) zu erfüllen sind (Ziffer 2), und andererseits
- 1.2.2. die für diese Unternehmen als selbstständige freie Mitarbeiter tätigen Designer, die durch Art und Umfang ihrer Tätigkeit zu den arbeitnehmerähnlichen Personen gehören (Ziffer 3).

2. Verpflichtete Unternehmen (Auftraggeber)

- 2.1. Als Unternehmen im Sinne dieses Tarifvertrages gilt jede natürliche oder juristische Person, die in Deutschland ein Designunternehmen betreibt und mindestens einen Designer, der durch Art und Umfang seiner Tätigkeit zu den arbeitnehmerähnlichen Personen gehört, vorübergehend oder auf Dauer beschäftigt.
- 2.2. Mehrere juristische Personen gelten als ein Unternehmen, wenn sie nach der Art des Konzerns (§ 18 Aktiengesetz) zusammen gefasst sind oder, wenn sie zu einer zwischen ihnen bestehenden Organisationsgemeinschaft oder nicht nur vorübergehenden Arbeitsgemeinschaft gehören.
- 2.3. Tarifgebunden sind auch solche Unternehmen, bei denen Aufgaben aus dem Bereich der visuellen und verbalen Kommunikation im Rahmen des Unternehmenszwecks nur von untergeordneter Bedeutung sind.

3. Arbeitnehmerähnliche Designer

- 3.1. Als Designer im Sinne dieses Tarifvertrages gilt, wer seine Einkünfte aus Erwerbs- und Berufstätigkeit überwiegend aus einer gestaltenden Tätigkeit der Bereiche Fotodesign, Illustration, Kommunikationsdesign, Messe- und Ausstellungsdesign, Modedesign, Produktdesign, Text oder Textildesign bezieht.

- 3.2. Ein Designer gehört zu den arbeitnehmerähnlichen Personen, wenn er
 - 3.2.1. aufgrund eines Dienst- oder Werkvertrages oder mehrerer solcher Verträge für ein Unternehmen tätig ist,
 - 3.2.2. wirtschaftlich abhängig (Ziffer 3.3.) und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig ist (Ziffer 3.4.) und
 - 3.2.3. die geschuldete Leistung persönlich und im wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmern erbringt.

- 3.3. Wirtschaftlich abhängig ist ein Designer, der
 - 3.3.1. überwiegend für ein Unternehmen tätig ist oder
 - 3.3.2. für seine Leistung von einem Unternehmen im Durchschnitt der letzten zwölf Monate mindestens ein Drittel des Entgelts erhält, das ihm für seine Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht.

- 3.4. Ein Designer ist sozial schutzbedürftig, wenn er ausschließlich auf die Einkünfte aus oben beschriebener Tätigkeit als selbstständiger Designer zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz angewiesen ist.

- 3.5. Der Designer kann tarifliche Rechte erstmals für den Monat geltend machen, in welchem er dem verpflichteten Unternehmen angezeigt hat, dass er als arbeitnehmerähnlicher Designer im Sinne dieses Tarifvertrages gilt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 3.2. ist auf Verlangen des Unternehmens von ihm schriftlich zu versichern.

- 3.6. Darüber hinaus ist der Designer auf Verlangen verpflichtet, die Voraussetzungen nach Ziffer 3.1. und Ziffer 3.3. mit einer von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestätigten Berechnung nachzuweisen.
Erweisen sich die Angaben des Designers als richtig, so trägt das Unternehmen, welches den Nachweis verlangt hat, die hierdurch entstandenen Kosten.

4. Vertragsgestaltung

- 4.1. Für das Vertragsverhältnis mit dem Designer gelten
 - 4.1.1. die einzelvertraglichen Absprachen,
 - 4.1.2. die in Ziffer 5 dieses Tarifvertrages aufgeführten urheberrechtlichen Sonderbestimmungen,
 - 4.1.3. die besonderen Grundsätze der Vertragsabwicklung nach Ziffer 6 des Tarifvertrages,
 - 4.1.4. die Allgemeinen Vertragsgrundlagen des Designers oder des Unternehmens, sowie die formularmäßig verwendeten Vertragsgrundlagen unter den in Ziffer 4.3. genannten Voraussetzungen.

- 4.2. Soweit die vorstehenden Vertragsgrundlagen einander widersprechen, gelten unter Berücksichtigung von § 4 TVG die Bestimmungen in der angegebenen Reihenfolge. Ergänzend gelten je nach Art der vereinbarten Tätigkeit die Dienst- oder Werkvertragsbestimmungen des BGB.
- 4.3. Allgemeine Vertragsgrundlagen und einzelne Vertragsbestimmungen, die formularmäßig auf Angebots- und Bestätigungsschreiben oder auf Rechnungen abgedruckt sind, werden Vertragsbestandteil, sofern sie vorher von der Tarifvertragspartei, deren Mitglieder diese Vertragsgrundlagen und Vertragsbestimmungen verwenden, der anderen Tarifvertragspartei schriftlich bekannt gegeben worden sind.
- 4.4. Jede Tarifvertragspartei behält das Recht, die von ihr bekanntgegebenen Vertragsgrundlagen (einschließlich der formularmäßig verwendeten Vertragsbestimmungen) zu ändern oder zurückzunehmen. Über die Vertragsgrundlagen, die eine Tarifvertragspartei bekannt gibt oder die ihr von der Gegenseite bekannt gegeben werden, sind die Mitglieder zu unterrichten.
- 4.5. Änderungen eines schriftlichen Vertrages bedürfen der Schriftform.

5. Urheberrechtliche Sonderbestimmungen

- 5.1. Werke im Sinne von § 2 Abs. 1 UrhG genießen Urheberschutz, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung sind. Zur Bestimmung dieser Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien anzuwenden, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische. Dies gilt unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 UrhG erfüllt werden, für alle Werkkategorien gleichermaßen.
- 5.2. Vorschläge des Auftraggebers oder sonstige fördernde Maßnahmen begründen kein Miturheberrecht. Schöpferische Beiträge des Auftraggebers führen zu keiner Beeinträchtigung der vertraglichen Rechte und Ansprüche des Designers, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 5.3. Der Designer hat das Recht, seine Arbeiten mit einer Urheberbezeichnung zu versehen, soweit der Vertrag mit dem Auftraggeber keine abweichende Vereinbarung enthält.
- 5.4. Der Auftraggeber erwirbt die Nutzungsrechte (§ 31 UrhG) im vereinbarten Rahmen, nachdem der Auftraggeber die Dienstleistung abgenommen und die Vergütung entrichtet hat, je nachdem, welches Ereignis später stattfindet.

- 5.5. Dem Designer verbleiben in jedem Falle die Zustimmungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz. Insbesondere kann die über den vereinbarten Rahmen hinausgehende Weiterübertragung ausschließlicher oder einfacher Nutzungsrechte an Dritte nur mit seiner Einwilligung und gegen gesonderte Vergütung erfolgen. Eine nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Zustimmung darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden.
- 5.6. Ohne Einwilligung des Designers dürfen die von ihm abgelieferten Arbeiten weder im Original noch bei der Vervielfältigung verändert oder entstellt werden.

6. Grundsätze der Vertragsabwicklung

- 6.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Designer Korrekturmuster vorzulegen. Der Designer ist zu einer sorgfältigen Überprüfung dieser Muster verpflichtet.
- 6.2. Der Designer erhält von allen ausgeführten Arbeiten unentgeltlich fünf bis zehn Belege. Bei wertvollen Stücken ist ihm eine angemessene Anzahl zu überlassen.
- 6.3. An Entwürfen, Fotografien, Illustrationen, Handmustern und Modellen, Reinzeichnungen und Dateien werden nur Nutzungsrechte, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Vorlagen und/oder Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an den Designer zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Bei Verlust oder Beschädigungen der Vorlagen und/oder Originale ist Schadenersatz zu leisten.
- 6.4. Die Gestaltungsfreiheit des Designers darf durch das Vertragsverhältnis nicht eingeschränkt werden. Der Auftraggeber kann die Abnahme der bestellten Arbeiten nur unter den in den Werkvertragsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 631 ff BGB) genannten Voraussetzungen ablehnen.
- 6.5. Der Auftraggeber darf dem Designer nur solche Vorlagen (Fotos, Modelle, Muster etc.) überlassen, zu deren Vervielfältigung er berechtigt ist. Auf Verlangen des Designers hat der Auftraggeber seine Berechtigung nachzuweisen. Der Auftraggeber stellt den Designer von allen Forderungen, die auf einer Verletzung dieser Verpflichtung beruhen, frei.
- 6.6. Der Designer haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit sowie die Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Arbeiten. Er wird den Auftraggeber auf wettbewerbs- und

markenrechtliche Bedenken hinweisen, soweit sie ihm bekannt sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten selbstständig und gewissenhaft prüfen zu lassen, bevor er die Entwürfe und sonstigen Arbeiten im geschäftlichen Verkehr verwendet. Für die vom Auftraggeber zur Vervielfältigung freigegebenen Arbeiten entfällt jede weitergehende Haftung.

7. Vergütung

- 7.1. Die Gesamtleistung des Designers (planen und entwerfen) besteht in der Schaffung eines Werkes gemäß § 631 BGB. Dieses Werk wird urheberrechtlich genutzt. Das Recht zur Nutzung wird als einfaches oder ausschließliches Recht (§ 31 UrhG) sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränkt (§ 32 UrhG) eingeräumt.
- 7.2. Die Gesamtvergütung für eine Designleistung errechnet sich durch Addition aus:
 - 7.2.1. der Vergütung von Entwürfen aus dem Bereich der visuellen Kommunikation; von Mustern und Modellen (plastischen und computergenerierten Darstellungen); von Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und Tabellen; von Illustrationen und Cartoons; von Sprach-, Film- und Lichtbildwerken;
 - 7.2.2. der Vergütung (Lizenz) für die Einräumung des einfachen oder ausschließlichen Nutzungsrechts (Nutzungsart) unter Berücksichtigung von räumlicher Beschränkung (Nutzungsgebiet), zeitlicher Beschränkung (Nutzungsdauer) und inhaltlicher Beschränkung (Nutzungsumfang). Dabei ist jede denkbare Kombination möglich;
 - 7.2.3. der Vergütung für sonstige Leistungen, die neben dem Entwurfsaufwand entstehen und mit der Vergütung für die Entwurfsarbeiten nicht abgegolten sind.
 - 7.2.4. Die Vergütung für die Einräumung eines Nutzungsrechts wird vom Auftraggeber auch dann geschuldet, wenn die Leistung des Designers nicht gemäß § 2 UrhG geschützt ist.
- 7.3. Die Vergütung für Entwurfsarbeiten (Ziffer 7.2.1.) errechnet sich durch Multiplikation von Stundensatz mal Zeitaufwand. Der Stundensatz eines fachlich qualifizierten Designers (bestimmt durch Ausbildung, Rang und Ruf sowie Berufserfahrung) wird auf 76 Euro festgesetzt. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Vergütungstabellen (Anhang).
- 7.4. Die Vergütung (Lizenz) für die Einräumung der Nutzungsrechte (Ziffer 7.2.2.) bestimmt sich durch Vereinbarung der Faktoren Nutzungsart (einfach oder ausschließlich) sowie durch Addition

der Faktoren Nutzungsgebiet (räumlich), Nutzungsdauer (zeitlich) und Nutzungsumfang (inhaltlich). Der so entstehende Gesamtfaktor wird mit dem Zeitaufwand aus den Entwurfsarbeiten multipliziert. Durch diese vier Faktoren (siehe Tabellen in den Umschlagklappen) wird die jeweils schriftlich zu vereinbarenden Nutzungsrechtseinräumung (Art, Gebiet, Dauer, Umfang) definiert. Die Nutzungsrechtseinräumung dokumentiert somit die unterschiedliche Wertschöpfung durch den Auftraggeber.

7.4.1. Die einzelnen Faktoren für die Nutzungsrechtseinräumung werden wie folgt festgesetzt:

7.4.2. Nutzungsart einfach = 0,2 ausschließlich = 1,0

7.4.3. Nutzungsgebiet regional = 0,1 national = 0,3

europaweit = 1,0 weltweit = 2,5

7.4.4. Nutzungsdauer ein Jahr = 0,1 fünf Jahre = 0,3

zehn Jahre = 0,5 unbegrenzt = 1,5

7.4.5. Nutzungsumfang gering = 0,1 mittel = 0,3

hoch = 0,7 umfangreich = 1,2

7.5. Die Vergütung für sonstige Leistungen (Ziffer 7.2.3.) errechnet sich durch Multiplikation von Stundensatz mal Zeitaufwand. Diese Leistungen sind vertraglich zu fixieren und anhand des nachgewiesenen Aufwandes zum Stundensatz von 76 Euro oder gemäß gesonderter Vereinbarung zu vergüten.

Sonstige Leistungen (sofern nicht schriftlich innerhalb von Entwicklungsarbeit und Entwurfsleistung vereinbart) sind beispielsweise:

Analysen	Modellbau
Andrucke	Models
Angebotseinholung	Musteranfertigung
Bauleitung	Musterungsbetreuung
Beratung	Originalausführung
Bildbearbeitung	Präsentationsaufwand
Bildrecherche	Produktionsbetreuung
Designmodell	Programmierung
Drucküberwachung	Proportionsmodell
Ergonomiemodell	Prototypenbau
Erstmusterschnitt	Rapportierung
Fahrt-/Besprechungszeit	Recherche
Farbarmusterung	Redaktion
Funktions-/Akzeptanztest	Reinzeichnung
Funktionsmodell	Reproduktion
Hand- oder Maschinenabzug	Requisite
Handmuster und Simulation	Retusche
HTML-Umsetzung	Schnittkonstruktion
Konstruktionsleistung	Semiprototyp
Kurierdienste	Web-Patrone
Marktanalyse	Web-/Druckmustermodell
Manuskriptstudium	Werkzeichnung etc.

- 7.6. Jede andere oder über den ursprünglich vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung ist nur aufgrund einer besonderen schriftlichen Nutzungsrechtseinräumung des Urhebers sowie gegen Zahlung einer dem Umfang der Mehrnutzung entsprechenden Vergütung (siehe Tabellen in den Umschlagklappen) zulässig.
- 7.7. Werden nur Entwürfe aus dem Bereich der visuellen Kommunikation ohne Einräumung von Nutzungsrechten bestellt (dazu gehören auch Reinzeichnungen, Muster, Modelle, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, Illustrationen und Cartoons, Sprach-, Film- und Lichtbildwerke), so entfällt das Entgelt für die Nutzungsrechtseinräumung, nicht jedoch die Vergütung für die bis dahin geleisteten Entwurfsarbeiten. Wird jedoch nachträglich ein Nutzungsrecht eingeräumt, so ist die Vergütung für den vereinbarten Nutzungsumfang (siehe Tabellen in den Umschlagklappen) auch nachträglich zu zahlen.
- 7.8. Die unentgeltliche Tätigkeit oder die kostenfreie Vorlage von Entwürfen ist unzulässig.
- 7.9. Umfangreiche Gestaltungen bei denen der Designer als Autor oder Co-Autor tätig wird, lassen eine zusätzliche Teilvergütung auf Tantiemebasis zu. Die Höhe der Tantieme bemisst sich anteilig am Gesamtumfang des Werkes.
- 7.10. Lizenzverträge am Verkaufserlös sind alternativ zu vereinbaren. Je nach Produkt und Stückzahlerwartung ist eine Umsatzbeteiligung zwischen 1,5 Prozent und 10 Prozent vom Verkaufspreis üblich. Bei ausgesprochen wertvollen Produkten mit geringen Stückzahlen werden deutlich darüberliegende Prozentsätze vereinbart. Bei Produkten mit ausgesprochen hohen Auflagen können fallweise niedrigere Prozentsätze vereinbart werden. Die Einzelheiten der Berechnung sind im Lizenzvertrag zwischen Designer und Auftraggeber zu regeln:
- a) sofern der Designer dem Produzenten ein weitgehend vorentwickeltes Produkt vorstellt, wird eine Vereinbarung über die Höhe der Umsatzbeteiligung in Form einer Stücklizenz getroffen.
 - b) stellt der Designer dem Produzenten eine Produktidee vor und wünscht der Auftraggeber eine Weiterentwicklung der Produktidee durch den Designer, so ist auf jeden Fall die Vergütung für den Entwicklungsaufwand zu zahlen.
- Bei höherem wirtschaftlichen Risiko des Designers ist die prozentuale Beteiligung angemessen höher, bei geringerem Risiko angemessen geringer zu vereinbaren.
- 7.11. Die Vergütung des Designers ist zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zahlbar.

Nach § 12 Absatz 2 Nr. 7c UStG sind Umsätze aus der Einräumung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern.

8. Beraterverträge

Alternativ zu projektbezogener Arbeit kann der Designer über einen längeren Zeitraum innerhalb eines Dienstvertrages (gemäß § 612 BGB) als Berater für einen Auftraggeber tätig sein. Dabei sind Art und Umfang der Beratungsleistung, prozentuale Beteiligungen am Verkaufserlös und gesonderte Vergütungen für Erfindungen und urheberrechtlich relevante Schöpfungen zu vereinbaren.

9. Fälligkeit der Vergütung

- 9.1. Die Vergütung des Designers ist bei Ablieferung der Arbeiten und ohne weitere Abzüge fällig.
- 9.2. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig.
- 9.3. Bei umfangreichen und in der Abwicklung langfristigen Arbeiten sind angemessene Vorauszahlungen zu leisten.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Klagen, die sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Designer ergeben, ist der Wohnsitz des Designers.

11. Inkrafttreten und Kündigung

Der AGD Vergütungstarifvertrag Design AGD/SDSt tritt am 15. Februar 2006 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Braunschweig, 15. Februar 2006

Allianz deutscher Designer AGD
Dr. Aladdin Jokhosha

Selbständige Design-Studios SDSt
Peter Riefenstahl

Registrierung des AGD Vergütungstarifvertrages Design (AGD/SDSt) gemäß § 7 Tarifvertragsgesetz

Bundesrepublik Deutschland

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
53123 Bonn
Rochusstraße 1
Telefon + 49. 1888.5 27-0
Telefax + 49. 1888.5 27- 49 00
Tarifregister Nr. XXX / Ü / 243 a

Land Baden-Württemberg

Ministerium
für Arbeit und Soziales
70174 Stuttgart
Schellingstraße 15
Telefon + 49. 711.1 23-0
Telefax + 49. 711.1 23-39 99
Tarifregister
Nr. 43599 – 15/2 (XIV)

Freistaat Bayern

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit
80797 München
Winzererstraße 9
Telefon + 49. 89.12 61-01
Telefax + 49. 89.12 61-11 22
Tarifregister Nr. 14 – 15066

Land Berlin

Senatsverwaltung für
Wirtschaft, Arbeit und Frauen
10825 Berlin
Martin-Luther-Straße 105
Telefon + 49. 30.90 13-0
Telefax + 49. 30.90 13-76 04
Tarifregister Nr. 27220

Land Brandenburg

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen
des Landes Brandenburg
14473 Potsdam
Heinrich-Mann-Allee 103
Telefon + 49. 331.8 66-0
Telefax + 49. 331.8 66-59 98
Tarifregister Nr. 46512

Freie Hansestadt Bremen

Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales
28195 Bremen
Doventorcontrescarpe 172 D
Telefon + 49. 421.3 61-0
Telefax + 49. 421.3 61-100 59
Tarifregister Nr. 405-00-35/0-5

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft und Arbeit,
Amt für Strukturpolitik
20459 Hamburg
Alter Steinweg 4
Telefon + 49. 40. 4 28 41-0
Telefax + 49. 40. 4 28 41- 16 20
Tarifregister Nr. XIV 14 – 1 a

Land Hessen

Hessisches Sozialministerium
65187 Wiesbaden
Dostojewskistraße 4
Telefon + 49. 611. 8 17-0
Telefax + 49. 611. 890 84 66
Tarifregister Nr. 1400/200

Land

Mecklenburg-Vorpommern

Sozialministerium
Mecklenburg-Vorpommern
19055 Schwerin
Werderstraße 124
Telefon + 49. 385.5 88-0
Telefax + 49. 385.5 88-90 09

Land Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
30157 Hannover
Friedrichswall 1
Telefon + 49. 511. 1 20-0
Telefax + 49. 511. 1 20-57 70
Tarifvertrag registriert

Land Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
40219 Düsseldorf
Fürstenwall 25
Telefon + 49. 211. 855-5
Telefax + 49. 211. 855-36 83
Tarifregister Nr. 147/91/01

Land Rheinland-Pfalz

Ministerium für Arbeit, Soziales
und Gesundheit Rheinland-Pfalz
55116 Mainz
Bauhofstraße 9
Telefon + 49. 6131.16-0
Telefax + 49. 6131.16-20 36
Tarifregister Nr. IV/168

Saarland

Ministerium für Wirtschaft
und Arbeit
66119 Saarbrücken
Franz-Josef-Röder-Straße 17
Telefon + 49. 681.5 01-32 08
Telefax + 49. 681.5 01-33 02
Tarifregister Nr. XIV – 386

Freistaat Sachsen

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Arbeit
des Freistaates Sachsen
01097 Dresden
Wilhelm-Buck-Straße 2
Telefon + 49. 351. 5 64-0
Telefax + 49. 351. 5 64-81 37
Tarifregister
Nr. 13238/93 2535 – 350 (30)

Land Sachsen-Anhalt

Ministerium für Wirtschaft
und Arbeit des Landes
Sachsen-Anhalt
39104 Magdeburg
Hasselbachstraße 4
Telefon + 49. 391. 5 67-01
Telefax + 49. 391. 5 67-46 20
Tarifregister Nr. V 25201

Land Schleswig-Holstein

Ministerium für Justiz,
Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel
Düsternbrooker Weg 94
Telefon + 49. 431. 9 88-0
Telefax + 49. 431. 9 88- 47 00
Tarifregister Nr. XIV Nr. 10

Freistaat Thüringen

Thüringer Ministerium für
Wirtschaft, Technologie und Arbeit
99096 Erfurt
Max-Reger-Straße 4 – 8
Telefon + 49. 361. 3 79-00
Telefax + 49. 361. 3 79-72 09
Tarifvertrag registriert

Impressum

VTV®

AGD Vergütungstarifvertrag Design (AGD/SDSt)

Herausgeber und Vertrieb

AGD® Alliance of German Designers

Allianz deutscher Designer

Autoren

Lutz Hackenberg AGD

Gisela Sonderhüsken AGD

Titel

Marcus Langer AGD

Gestaltung, Layout

Gisela Sonderhüsken AGD

Birgit Walter AGD

Databasepublishing

Marcel Moré AGD

Schrift

Frutiger condensed

AGD®

Alliance of German Designers

Allianz deutscher Designer

Steinstraße 3

38100 Braunschweig

Telefon + 49.531.167 57

Telefax + 49.531.169 89

info@agd.de

www.agd.de

© AGD 2006

Alliance of German Designers

Allianz deutscher Designer

ISBN 3-925812-01-6

Der AGD Vergütungstarifvertrag Design VTV® ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in andere Sprachen, der Reproduktion in jeglicher Form, der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.